

**Niederschrift über die 3. Sitzung des Werksausschusses des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld
am 03.12.2002, 17:00 Uhr,
Sitzungsraum Stadtwerke Coesf., Dülmener Straße 80**

Anwesenheitsverzeichnis:

Vorsitzender	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Schneider, Klaus	X		

Stimmberechtigte Mitglieder	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Borgert, Elisabeth	X		
Funke, Heribert	X		
Gerdemann, Marita	X		
Völker, Alfred	X		
Woltering, Margret	X		
Büscher, Karlheinz	X		
Kleer, Detlef	X		
Schürhoff, Horst	X		
Ahrendt-Prinz, Charlotte	X		

Beratende Mitglieder	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Bernd Weihe		X	

Stimmberechtigte Vertreter/innen	anwesend	abwesend	
Quiel, Michael	X		i. V. für den Vertreter von Herrn Nolte
Exner, Brigitte	X		i. V. für den Vertreter von Herrn Klöpfer

Von der Verwaltung	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Werkleiter Hackling	X		

Herr Maschlanka als Schriftführer.

Herr Vorsitzender Schneider eröffnete um 17:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Die Sitzung endete um 17:40 Uhr.

A) Öffentliche Sitzung

	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit Vorlage 326/2002
	Bestellung eines Schriftführers Vorlage 327/2002
	Bericht der Werkleitung Vorlage 328/2002
	Satzungsänderungen sowie Gebührenkalkulation 2003 im Abwasserbereich Vorlage 329/2002
	Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2003 Vorlage 359/2002
	Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2003 Vorlage 360/2002

Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

	Bericht der Werkleitung Vorlage 362/2002
	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Vorlage 365/2002

Anfragen

Erledigung der Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

Punkt 1 der Tagesordnung
Vorl. 326/2002

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

WAB

Beschlussvorschlag

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Abstimmungsergebnis einstimmig beschlossen

Punkt 2 der Tagesordnung
Vorl. 327/2002

Bestellung eines Schriftführers

WAB

Beschlussvorschlag

Der Werksausschuss bestellt Herrn Maschlanka zum Schriftführer.

Abstimmungsergebnis einstimmig beschlossen

Punkt 3 der Tagesordnung
Vorl. 328/2002

Bericht der Werkleitung

WAB

Bericht der Werkleitung

Der Werksausschuss nimmt den Bericht der Werkleitung zur Kenntnis.

Erste externe Überprüfung der Umsetzung des Qualitäts- und Umweltmanagements

Ein Jahr nach Zertifizierung des Abwasserwerkes im Qualitäts- und Umweltmanagement fand eine erste externe Überprüfung durch den Zertifizierer statt. Wichtige Kriterien der Überprüfung waren die Umsetzung der im Qualitäts- und Umweltmanagement aufgestellten Anforderungen sowie der Erreichungsgrad der in der Umwelterklärung genannten Ziele.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Zertifizierer mit der Umsetzung des Qualitäts- und Umweltmanagements im Abwasserwerk der Stadt Coesfeld sehr zufrieden war und keinerlei Einwände gegen die Weiterführung der Zertifikate im Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hatte.

Vorbereitung V. Bauabschnitt Nord-West

Zurzeit wird das Leistungsverzeichnis für die Kanal- und Baustraßenherstellung im Baugebiet Nord-West vorbereitet. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich im März 2003 beginnen und hat ein Investitionsvolumen im Kanalbau in Höhe von ca. 550.000 Euro.

Sanierung des Misch- und Ausgleichsbeckens

Die Sanierung des Misch- und Ausgleichsbeckens auf der Kläranlage ist im nächsten Jahr nicht vorgesehen. Die Gründe hierfür liegen zum einen in der nicht geklärten Ursache des Schadens und zum anderen sollen in 2003 noch Gespräche mit den Großeinleitern geführt werden um hinreichende Informationen über den zukünftigen Anfall der Abwässer zu erhalten. Derzeit findet durch interne Umstellung der Betrieb auf der Kläranlage ohne das Misch- und Ausgleichsbecken statt. Die vorgegebenen Einleitungswerte können beibehalten werden.

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) gem. § 53 Abs. 1 LWG

Mit Schreiben vom 11.11.2002 stimmte die Bezirksregierung Münster dem Abwasserbeseitigungskonzept 3. Fortschreibung für den Zeitraum von 2001 bis 2005 vorbehaltlos zu.

Punkt 4 der Tagesordnung **Vorl. 329/2002**

Satzungsänderungen sowie Gebührens- kalkulation 2003 im Abwasserbereich

Rat

Beschlussvorschlag

- a) **Die XII. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage A) wird auf der Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren (Anlage C) vom 25.11.2002 beschlossen.**
- b) **Die X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (Anlage B) wird auf der Grundlage der Kalkulation der Gebührensätze (Anlage C) vom 25.11.2002 beschlossen.**

Abstimmungsergebnis einstimmig beschlossen

Punkt 5 der Tagesordnung
Vorl. 359/2002

Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2003

WAB

Beschlussvorschlag

Gem. § 95 GO NW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff EigVO NW wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 90.000 €
2. Vermögensplan
Benötigte Mittel 3.795.000 €
Verfügbare Mittel 3.795.000 €
3. Vermögensplanung 2004 - 2006
In der vorgelegten Fassung.
4. Stellenübersicht
In der vorgelegten Fassung.
5. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2003 notwendig ist, wird auf 0 € festgesetzt.
6. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2003 wird auf 3.590.000 € festgesetzt.
7. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis einstimmig beschlossen

Punkt 6 der Tagesordnung
Vorl. 360/2002

Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2003

WAB

Beschlussvorschlag

Der Werksausschuss empfiehlt dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Münster die EuReWi Euregio Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dülmener Straße 92, 48653 Coesfeld, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes "Abwasserwerk der Stadt Coesfeld" zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis einstimmig beschlossen

Anfragen

- 1) Herr Völker fragte, ob inzwischen alle Grundstücke, die für den Anschluss an die Druckrohrleitung „Kamphuesweg/Sirksfelder Weg/Brink“ vorgesehen waren, angeschlossen worden sind. Aus dem „Stehgreif“ war in der Sitzung keine umfassende Antwort möglich. Daher nunmehr hier die Antwort:

Zwei Grundstücke am Kamphuesweg und ein Grundstück am Sirksfelder Weg sind noch nicht angeschlossen. Erstere werden noch in diesen Tagen schriftlich dazu aufgefordert. Letzteres wird allein von einer alten Dame bewohnt, weshalb dort derzeit noch von einem Anschluss abgesehen wird.

- 2) Auf Wunsch von Herrn Schürhoff beantworteten Herr Hackling und Herr Maschlanka die zur Sitzung vorgelegte, beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.11.2002 zur 15-cbm-Bagatellgrenze wie folgt:

Die Abzugsmöglichkeit für nachweislich nicht eingeleitete Frischwassermengen ist als Härtefallregelung für Kunden vorgesehen, bei denen die Berechnung der Schmutzwassergebühren nach der Frischwassermenge als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu unbilligen Ergebnissen führt, weil ein erheblicher Teil der Frischwassermenge nicht in den Abwasserkanal eingeleitet wird, sondern – wie z. B. bei Gärtnereien – bei der Bewässerung von Pflanzen im Boden versickert. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dabei in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Erheblichkeitsgrenze von ursprünglich 60 Kubikmetern auf inzwischen 15 Kubikmeter jährlich herabgesetzt, weil die Gebührensätze in den letzten Jahrzehnten im Allgemeinen stetig angestiegen sind. Diese Grenze berücksichtigt die allgemeine Erfahrung, dass auf jedem Grundstück regelmäßig ein Teil des Frischwassers nicht dem Abwasserkanal zugeleitet wird, sondern z. B. der Gartenbewässerung dient. Das ist bei der Höhe des Gebührensatzes bereits berücksichtigt. Erst bei Überschreiten der Grenze ist ein gesonderter Nachweis per Wasseruhr erforderlich. Damit wird der Aufwand für den Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen in vertretbarem Rahmen gehalten. Denn wenn jeder der in Coesfeld rd. 8.000 Kunden eine zusätzliche Wasseruhr einbauen würde, um auch nur kleinste Abzugsmengen nachzuweisen, entstünden ihm und dem AWW erheblicher Mehraufwand für Einbau, Ablesen und Abrechnen, der sich letztlich auch in einer höheren Gebühr niederschlagen würde. Insofern ist die Beschränkung der Abzugsmöglichkeit auf oberhalb der Grenze liegende Fälle aus Gründen der Praktikabilität zweckmäßig. Sie stellt – auch nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts - aber auch die gerechte Behandlung denjenigen gegenüber sicher, die, weil sie den Grenzwert nicht erreichen oder jedenfalls nicht überschreiten, nichts absetzen können. Sie gewährleistet damit innerhalb des Bagatellebereichs bis zu 15 Kubikmetern eine gleichmäßige Behandlung aller Kunden. - Aus vorgeannten Zweckmäßigkeits- und Gerechtigkeitserwägungen wird von einer – theoretisch möglichen - Abschaffung der Bagatellgrenze abgeraten.